

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1966

Ausgegeben am 20. Juni 1966

11. Stück

13. Gesetz: Erzeugung, Lagerung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase in Wien (Wiener Gasgesetz), Abänderung.

## 13.

**Gesetz vom 11. März 1966 über die Abänderung des Gesetzes vom 21. Mai 1954, LGBl. für Wien Nr. 17, über die Erzeugung, Lagerung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase in Wien (Wiener Gasgesetz).**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Gesetz vom 21. Mai 1954, LGBl. für Wien Nr. 17, über die Erzeugung, Lagerung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase in Wien (Wiener Gasgesetz) wird abgeändert wie folgt:

1. Der § 2 hat zu lauten:

#### „§ 2

**Genehmigungspflichtige Anlagen  
— Anzeigepflicht**

(1) Die Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung von mehr als zwei Normkubikmeter (m<sup>3</sup><sub>n</sub>) brennbarer Gase in der Stunde bedarf der behördlichen Genehmigung.

(2) Die Errichtung oder Änderung einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase bedarf einer behördlichen Genehmigung, wenn mehr als fünf- unddreißig Kilogramm verflüssigter Gase oder mehr als einhundertsechzig Liter bis zum zulässigen Höchstdruck verdichteter Gase gelagert werden.

(3) Der Genehmigung bedarf ferner die Errichtung oder Änderung von Anlagen, in denen Gas angefüllt wird.

(4) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben den Vorschriften gemäß § 5 entspricht.

(5) Dem Ansuchen um Genehmigung sind durch den Inhaber der Anlage Pläne und technische Beschreibungen in dreifacher Ausfertigung anzuschließen, aus denen der Aufstellungsort, die Art und Funktionsweise der Anlage hervorgeht.

(6) Die Herstellung oder Änderung von Anlagen zur Leitung brennbarer Gase sowie der Anschluß und die Inbetriebnahme von Gasgeräten ist, wenn diese an ein öffentliches Gasverteilungsnetz angeschlossen werden sollen oder durch ein solches bereits versorgt sind, dem Gaslieferungsunternehmen anzuzeigen. Durch Verordnung

kann bestimmt werden, inwieweit die Herstellung oder Änderung von Anlagen zur Leitung brennbarer Gase sowie der Anschluß und die Inbetriebnahme von Gasgeräten nicht anzeigepflichtig ist, wenn dadurch keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen zu besorgen ist.“

2. Der § 4 hat zu lauten:

#### „§ 4

#### Behördliche Befugnisse

(1) Die Handhabung der Bestimmungen dieses Gesetzes obliegt dem Magistrat.

(2) Dem Magistrat steht insbesondere das Aufsichtsrecht über die Ausführung, den Betrieb und die Benützung von Gasanlagen zu. Zu diesem Zweck dürfen Grundstücke und Räume betreten werden.

(3) Ist eine Gasanlage mangelhaft und hat der Inhaber der Anlage der Aufforderung des Gaslieferungsunternehmens, den Mangel zu beheben, keine Folge geleistet (§ 6 Abs. 2), so hat der Magistrat dem Inhaber der Anlage die Behebung der Gebrechen aufzutragen. Kommt der Inhaber diesem Auftrag nicht nach, so kann die Absperrung der Anlage angeordnet werden. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Magistrat berechtigt, alle zur Beseitigung dieser Gefahr notwendigen Maßnahmen anzuordnen und sofort zu vollstrecken.

(4) Erachtet sich im Falle der durch das Gaslieferungsunternehmen gemäß § 6 Abs. 3 getroffenen Verfügungen der Inhaber in seinen Rechten verletzt, dann ist er berechtigt, die Entscheidung des Magistrates zu begehren.

(5) Eine Gasanlage ist mangelhaft, wenn sie nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes hergestellt, instandgehalten oder betrieben wird.“

3. Der § 6 hat zu lauten:

#### „§ 6

#### Befugnisse der Gaslieferungsunternehmen

(1) Die Gaslieferungsunternehmen sind befugt, die von ihnen mit Gas belieferten Gasanlagen zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist ihren Or-

geben im erforderlichen Ausmaß Zutritt zu Grundstücken und Räumen zu gewähren.

(2) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, so ist das Gaslieferungsunternehmen verpflichtet, dem Inhaber der Anlage die Mängel unverzüglich bekanntzugeben und diesen zu ihrer Behebung aufzufordern. Kommt der Inhaber dieser Aufforderung nicht nach, so hat das Gaslieferungsunternehmen den Magistrat hiervon zu verständigen. Das Recht, die weitere Lieferung des Gases einzustellen, wird dadurch nicht berührt.

(3) Ist infolge Ausströmens von Gas oder sonst wegen der Beschaffenheit der Gasanlage eine unmittelbare Gefahr gegeben, so ist das Gaslieferungsunternehmen berechtigt und verpflichtet, alle zur Beseitigung der Gefahr notwendigen Maßnahmen sofort durchzuführen, insbesondere auch die Lieferung von Gas einzustellen.“

4. Nach § 6 wird folgender neuer § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Überprüfungspflicht

(1) Der Inhaber einer neu hergestellten oder einer geänderten Gasanlage ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 verpflichtet, diese vor der Benützung darauf überprüfen zu lassen, ob sie den Sicherheitsvorschriften gemäß § 5, bei genehmigungspflichtigen Anlagen auch den Bedingungen des Genehmigungsbescheides, entspricht. Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Überprüfungsbesund festzuhalten.

(2) Im Verordnungswege können Ausnahmen von der Überprüfungspflicht für die Herstellung oder Änderung kleinerer Gasanlagen, insbesondere für Geräte mit begrenztem Verbrauch und ortsveränderliche kleine Geräte für dauernden oder vorübergehenden Gebrauch, festgesetzt werden, sofern auch ohne Überprüfung die Sicherheit des Lebens oder der Gesundheit von

Menschen und der Schutz von Sachwerten als gegeben erachtet werden kann.

(3) Zur Überprüfung und Ausstellung des Überprüfungsbesundes im Sinne des Abs. 1 sind befugt:

- a) Zivilt Techniker im Rahmen ihrer Befugnisse,
- b) Personen, die nach den jeweils geltenden gewerberechtlichen Bestimmungen (derzeit: § 15 Abs. 1 Z. 17 der Gewerbeordnung) zur Herstellung oder Änderung der zu überprüfenden Gasanlage befugt sind,
- c) Gaslieferungsunternehmen, die vom Magistrat zur Überprüfung zugelassen sind; die Zulassung ist auf Antrag des Unternehmens auszusprechen und kann mit dessen Zustimmung ausgesprochen werden, wenn die Gewähr für eine ordnungsgemäße Vornahme der Überprüfungen besteht.

(4) Bei Gasanlagen, die an ein öffentliches Gasverteilungsnetz angeschlossen sind, ist der Überprüfungsbesund vom Gaslieferungsunternehmen auszustellen.

(5) Ist eine Überprüfungspflicht nach Abs. 1 gegeben, darf eine neu errichtete oder geänderte Gasanlage erst in Betrieb genommen und nur dann mit Gas beliefert werden, wenn ein Überprüfungsbesund beim Inhaber der Anlage vorliegt, dem gemäß die Anlage den Sicherheitsvorschriften bzw. den Bedingungen des Genehmigungsbescheides entspricht.

(6) Der Magistrat kann durch Verordnung für die Ausstellung des Überprüfungsbesundes die Verwendung eines bestimmten Formulars vorschreiben.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
Marek Ertl